

Zweite Änderungssatzung vom 09.10.2024

**zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Barbelroth vom 02.10.2019 in der
Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 28.04.2021**

Artikel 1

Die §§ 2 und 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Barbelroth vom 02.10.2019 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 28.04.2021 erhält folgende Neufassung:

§ 2

Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Ausschuss gemäß Absatz 1 hat vier Mitglieder und für jedes Ausschussmitglied einen Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Bürgermeister

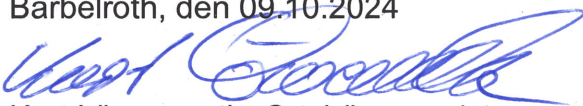
Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Gemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 500,00 Euro im Einzelfall
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Einzelfall im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 Euro
3. Aufnahme von Krediten bei Bedarf nach Maßgabe der genehmigten Haushaltssatzung nach vorausgegangener Ausschreibung
4. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte
5. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung
6. Abgabe der Erklärung, dass ein Vorkaufsrecht nach § 24 ff. BauGB nicht besteht
7. Abgabe der Erklärung nach § 67 Absatz 1 Satz 2 LBauO i.V.m. § 67 Absatz 3 LBauO darüber, dass ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll (im Freistellungsverfahren nach § 67 LBauO)

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Barbelroth, den 09.10.2024


Kurt Löwenmuth, Ortsbürgermeister